



## Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet **"Kalktriften Willebadessen"** in der Stadt Willebadessen, Kreis Höxter,  
vom 03. Dezember 2003

Aufgrund § 42 a Absatz 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit § 8, § 20, § 48 c und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2 / SGV. NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete circa 111 Hektar große Gebiet „Kalktriften Willebadessen“ wird unter Naturschutz gestellt. Der überwiegende Teil des geschützten Gebietes ist als FFH-Gebiet „Kalktriften bei Willebadessen“ (DE-4320-303) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

#### Stadt Willebadessen

##### Gemarkung Willebadessen

- Flur 4, Flurstücke 12, 16 teilweise, 37 teilweise, 40 teilweise, 42, 43, 44 teilweise, 45, 87 teilweise, 93 teilweise, 97 teilweise, 108, 112, 114, 115, 117, 118, 119, 123, 124 teilweise, 126, 128, 129, 131 teilweise, 132, 133 teilweise, 134 teilweise, 135 teilweise, 136 teilweise, 137, 138, 139, 140, 141;
- Flur 5, Flurstücke 4, 5, 6, 7, 10 teilweise, 11 teilweise, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 37, 38, 39, 50, 52, 63, 64, 84 tlw., 95, 140, 141, 142, 143, 158 teilweise;
- Flur 16, Flurstücke 46 teilweise, 47 teilweise, 48 teilweise, 49 teilweise, 52, 53 tlw., 54, 58, 59, 60, 62 teilweise, 64 teilweise, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 113, 115 teilweise, 116 teilweise, 117 teilweise, 118, 119 teilweise, 126, 150, 151, 275 teilweise, 279 teilweise, 280, 321, 322, 323, 329, 330 teilweise, 331, 332, 333, 334, 335, 348 teilweise, 384 teilweise, 387, 448 teilweise, 454, 471 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.



Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter und
- c) Stadtverwaltung Willebadessen.

## § 2 **Schutzzweck und Schutzziel**

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Kalkmagerrasengebietes.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Kalk-Halbtrockenrasen,
  - mesophile Staudensäume,
  - Magerweiden,
  - wärmeliebende Gebüsche sowie
  - flachgründige, extensiv genutzte Kalk-Äcker;
- b) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung;
  - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
  - d) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um den folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ (DE-4320-303) ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
    - Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (Festuco-Brometalia, NATURA 2000-Code 6210, Prioritärer Lebensraum).

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) bezieht:

- Neuntöter (*Lanius collurio*) und
- Rebhuhn (*Perdix perdix*).



### § 3 Allgemeine Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255 / SGV. NRW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Biotopschutz, nicht zuwiderlaufen;

b) das Errichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Biotopschutz, nicht zuwiderlaufen;



- c) die Errichtung von Viehunterständen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - d) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze durch den Straßenbaulastträger; für Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
3. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
- unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die Errichtung oder Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
  - b) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - c) die Unterhaltung vorhandener Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
4. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
- unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäfererei;
  - b) das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
6. Gehölze oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder ihrem Bestand zu beeinträchtigen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben



- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
  - b) die Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar eines jeden folgenden Jahres sowie die Pflege von Obstbäumen;
  - c) Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - d) die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
- unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
8. Tiere oder Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
  - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Schnittgut und Schlag-abraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebau material durchgehend hergerichtet sind;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;



12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die Anlage von Bodeneinschlägen für die forstliche oder landwirtschaftliche Bodenerkundung, wenn diese dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Arten- und Biotopschutz, nicht zuwiderläuft;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu ändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
  - a) Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gewässern, die mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall einvernehmlich abgestimmt sind oder die auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes erfolgen;
  - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen; für erforderliche Baustelleneinrichtungen und Erdarbeiten ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

#### § 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland- und Brachflächen oder andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen und in Acker- oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen;



unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) der Umbruch stillgelegter Ackerflächen und die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung vorübergehend nicht genutzter Grünlandflächen;
  - b) die Übersaat auf Grünlandflächen bei natürlich bedingten Schädigungen der Grasnarbe mit standortangepassten Wiesenmischungen ohne Verletzung der Altnarbe im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
2. Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz sowie Bodenbearbeitung zu schädigen;
  3. Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Festmist oder Gülle im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen auszubringen;
  4. auf den Flächen im öffentlichen Eigentum Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Gülle auszubringen;
  5. die Errichtung von Nachtpferchen für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Nachtpferchung von Schafen auf Grünland;
  6. Silage- und Futtermieten neu anzulegen sowie Raufutterballen zu lagern.

Alle darüberhinausgehenden Nutzungsbeschränkungen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie notwendig werden können sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Absatz 2 LG und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

## **§ 5 Waldbauliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
2. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
3. Forstwirtschaftswege und befestigte Holzlagerplätze neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

## **§ 6 Jagdliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten oder anzulegen;
2. mit Totschlagfallen zu jagen.



## § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. Die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die vorstehenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

## § 8 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 9 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder ent-





fernt,

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

## § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen

- (1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Egge-Gebirges und des Teutoburger Waldes) vom 27. November 1972 (ABl. Reg. Dt. S. 425-427) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Höxter (Südlicher Kreis Höxter) vom 17. Dezember 1984 (ABl. Reg. Dt. 1985, S. 13/14) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 12 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 13 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 03. Dezember 2003

Aktenzeichen 51.30-475

Bezirksregierung Detmold

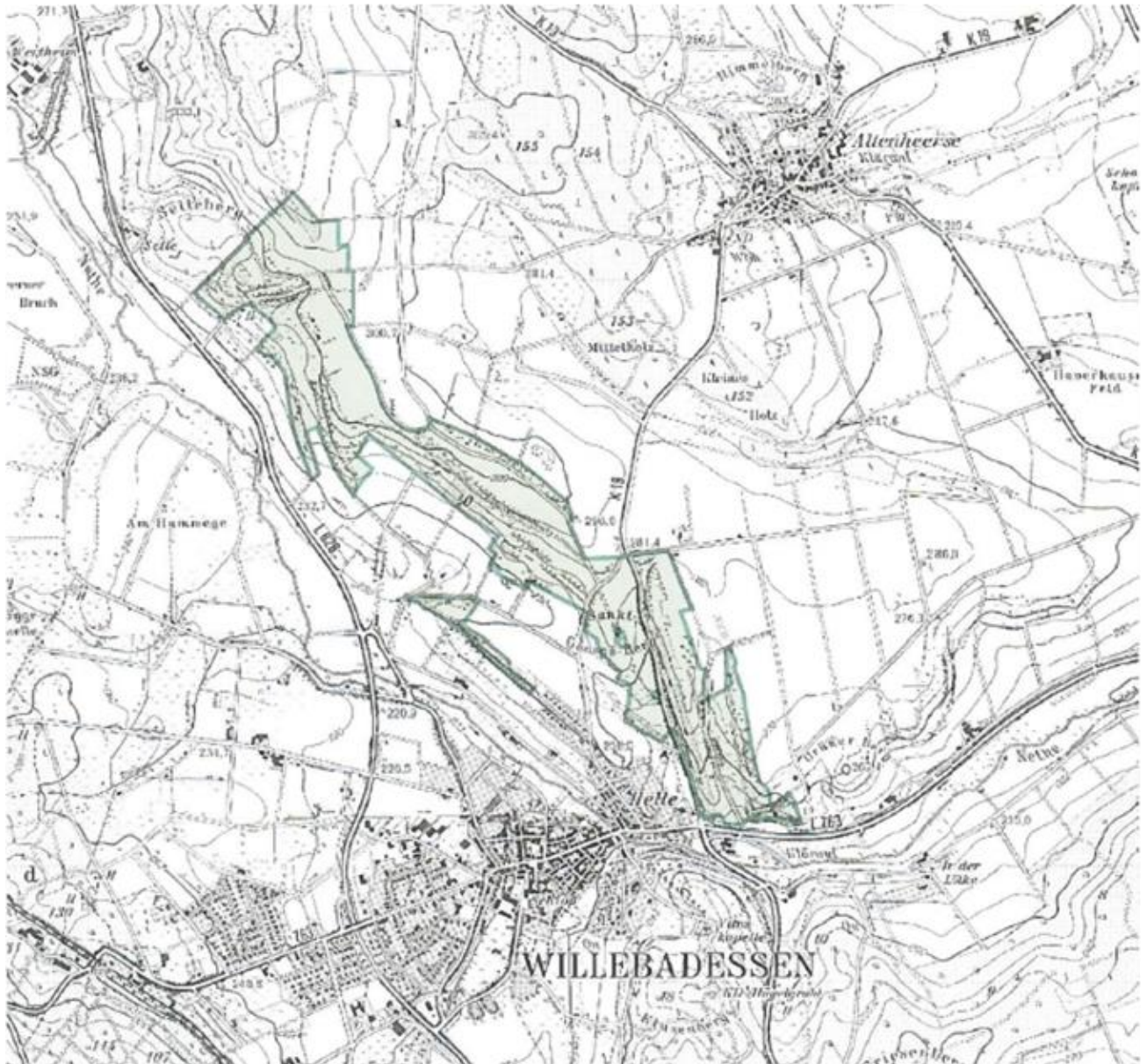
Höhere Landschaftsbehörde

Andreas Wiebe




## Naturschutzgebiet "Kalktriften Willebadessen"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet "Kalktriften Willebadessen" in der Stadt Willebadessen, Kreis Höxter, vom 03. Dezember 2003



Maßstab 1 : 25 000  
 0 0,5 1,0 km

 Bereich  
 des Naturschutzgebietes

© Topographische Karten  
 Landesvermessungsamt NRW  
 Bonn 1999

Az.: 51.30 - 475  
 Detmold, den 3. Dezember 2003

Bezirksregierung Detmold  
 - Höhere Landschaftsbehörde -  
 Andreas Wiebe